

Ordentliche Herbst-Gemeindeversammlung 2009
--

Freitag, 27. November 2009 in der Mehrzweckanlage St. Jakob

Beginn: 20.14 Uhr

Präsenz 130 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Vorsitz Gemeindepräsident Peter Scheuber

Protokoll Gemeindeschreiber Klaus Hess

Geschäftsordnung

1. Wahl der Stimmzähler

2. Wahlen

- 2.1 Demissionsgesuch von Gemeinderätin Marianne Brühlmann-Liebi
- 2.2 Wahl eines Mitgliedes in den Gemeinderat für die Restamtsdauer 2008 - 2012 (Urnenwahl innerhalb der Gemeindeversammlung)

Das Wahlmaterial für die Urnenwahl wird den Wahlberechtigten an der Gemeindeversammlung abgegeben.

3. Strassen

Erlass eines Strassenreglementes für die Gemeinde Ennetmoos

4. Bachverbauungen

Zusatzkredit und Vollmacht für die Planung des integralen Hochwasserschutzprojektes Rübibach und Melbach, Gemeinden Ennetmoos und Kerns, im Kostenbetrag von brutto CHF 55'000.00 (Anteil Gemeinde Ennetmoos brutto rund CHF 36'700.00)

5. Finanz- und Rechnungswesen

- 5.1 Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2010
 - Laufende Rechnung
 - Investitionsrechnung
 - 5.2 Festsetzung des Steuerfusses für 2010
-

Begrüssung/Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

Um 20.14 Uhr erklären sich die 130 anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf Antrag von Gemeindepräsident Peter Scheuber einverstanden, mit der Gemeindeversammlung zu beginnen.

Gemeindepräsident Peter Scheuber richtet einen Willkommensgruss an alle Anwesenden und insbesondere an diejenigen, die erstmals an einer Gemeindeversammlung in Ennetmoos teilnehmen. Er hofft, dass sie sich auch in Zukunft aktiv am politischen Geschehen in unserer Gemeinde beteiligen. Vor der Versammlung hat die Gemeinde einen Aufruf des Schweizerischen Städte- und Gemeindeverbandes befolgt und einen Apéro spendiert, um den vielen Freiwilligen in der Gemeinde zu danken. Wir alle leisten ja in der Gemeinde Freiwilligenarbeit, sei es in einer Behörde, in einem Verein, in der Nachbarschaft oder mit dem Besuch der Gemeindeversammlung. Der Vorsitzende dankt der CVP und der FDP Ennetmoos für das leibliche Wohl.

Gegen die formalrechtlichen Feststellungen des Versammlungsleiters im Sinne von Gemeindegesetz und Gemeindeordnung werden keine Einwände erhoben, so dass die Beschlussfähigkeit der einberufenen Herbst-Gemeindeversammlung 2009 unbestritten ist. Die Traktandenliste wird vom Vorsitzenden vorgelesen. Das Wort wird nicht verlangt, die Reihenfolge der Traktanden ist damit verbindlich.

Der Vorsitzende bittet die Anwesenden um ein stilles Gebet für ein gutes Gelingen der heutigen Gemeindeversammlungen.

Verhandlungen

1. Wahl der Stimmzähler

Auf Vorschlag von Gemeindevizepräsident Heinz Britschgi wählt die Versammlung als Stimmzähler:

Toni Liem, Rotzberg
Paul Scheuber, Betti.

2. Wahlen

- 2.1 Demissionsgesuch von Gemeinderätin Marianne Brühlmann-Liebi
 - 2.2 Wahl eines Mitgliedes in den Gemeinderat für die Restamtsdauer 2008 - 2012 (Urnenwahl innerhalb der Gemeindeversammlung)
-

Der Gemeinderat hat vorgängig für dieses Geschäft ein Wahlbüro bestimmt. Diesem gehören an: Claudia Christen (Präsidentin), Hans Barmettler, Valérie Progin Aschwanden, Rainer Schmidli und Ilona Barmettler.

Mit grossem Bedauern musste der Gemeinderat das Demissionsschreiben von Sozialvorsteherin Marianne Brühlmann-Liebi entgegennehmen:

„Meine Demission habe ich am 05. Juni 2009 eingehend und detailliert mit dem Gemeindepräsidenten und Ratskollegen Peter Scheuber und an der darauf folgenden Gemeinderatsitzung vom 15. Juni 2009 ebenfalls mit den übrigen Ratskollegen diskutiert.

Nach langen Versuchen, eine weitere schwere Operation an der Halswirbelsäule zu umgehen, war ich wegen Lähmungen an Arm und Hand schlussendlich gezwungen, mich Ende

Februar 2009 nochmals operieren zu lassen. Obwohl die Operation zwar die ursprüngliche Problematik lösen wird, haben schwere Komplikationen die vollständige Rehabilitation äusserst erschwert und bis heute verunmöglicht.

Es hat sich eine unerwartete, neue Situation ergeben: Eine Besserung wird nur sehr langsam, (wenn überhaupt einmal vollständig) möglich sein. Die Folge davon: Ich kann neben meinen inzwischen sehr stark reduzierten täglichen Aufgaben in Beruf und Haus auch meine gemeinderätliche Arbeit nicht mehr voll erfüllen. Diese Situation wird sich bis auf unabsehbare Zeit nicht verändern.

Die vergangenen Winterhalbjahre haben zudem gezeigt, dass ich mich baldmöglichst besinnen muss, das kalte Halbjahr in einer wärmeren Umgebung zu verbringen. Gemeinsam mit meinem Mann Albert Brühlmann hat sich aus diesen gesundheitlichen Gründen der Entschluss ergeben, im Winter ein zweites berufliches und privates Standbein in einem ausgeglicheneren, warmen Klima aufzubauen. Wir werden somit künftig in den Wintern jeweils nicht mehr nur in unseren Ferien, sondern längere Zeit landesabwesend sein. Auch dies verunmöglicht eine hundertprozentige Arbeit für die Ennetmooser Gemeinde und Einwohner.

Dem Bürger und dem Gemeinderat kann ich auf diesem Weg, den ich jetzt gehen muss, nicht mehr gerecht werden. Ich sehe mich deshalb gezwungen, anlässlich der kommenden Herbstgemeindeversammlung von meinem Amt als Sozialvorsteherin aus dem Gemeinderat zurückzutreten.

Bis dahin setze ich alle verfügbare Kraft ein, meinen Verpflichtungen so gut wie nur möglich nachzukommen und danke auf diesem Weg nochmals sowohl dem gesamten Gemeinderat, als auch dem Gemeindeschreiber für das mir entgegengebrachte Verständnis und die geleisteten Vertretungsarbeiten.“

Marianne Brühlmann wurde im Frühjahr 2008 in den Gemeinderat gewählt und amtierte als Sozialvorsteherin. Nicht nur der ausgeprägte Bernerdialekt wird dem Gemeinderat fehlen, auch ihr grosses Engagement in der Personalkommission, der Friedhofkommission, beim Teilungsamt und als Delegierte in verschiedenen kantonalen Institutionen. Der Mensch stand für Marianne immer im Mittelpunkt, sie konnte aber auch die notwendige Härte zeigen. Der Gemeinderat möchte sich für die gute Kollegialität bedanken und wünscht Marianne gute Genesung. Für die geleistete Arbeit und den grossen Einsatz zum Wohle der Gemeinde Ennetmoos dankt der Gemeinderat Marianne Brühlmann-Liebi herzlich.

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Gemeindeversammlung genehmigt grossmehrheitlich die vorzeitige Demission von Sozialvorsteherin Marianne Brühlmann-Liebi.

Gemeindepräsident Peter Scheuber übergibt der scheidenden Sozialvorsteherin unter grossem Beifall der Versammlung einen Blumenstrauss und ein kleines Abschiedsgeschenk.

Gemeindepräsident Peter Scheuber ersucht die Gemeindeversammlung um Wahlvorschläge.

Valérie Progin Aschwanden schlägt namens der CVP Frau Rös Barmettler als neues Mitglied des Gemeinderates vor. Rös wurde am 19.12.1960 in Gadmen geboren, hat eine Haushalt- und Handelsschule absolviert und sich zur Diätköchin ausgebildet. Rös Barmettler ist verheiratet mit Karl und gemeinsam haben sie drei Kinder: Michael, Daniela und Dominik, die 22-, 20- und 16-jährig sind. Rös arbeitet als Teilzeitangestellte in der Bäckerei Christen im Verkauf. Sie ist aktiv in der Gemeinde, so hat sie beispielsweise 8 Jahre im Redaktionsteam Ennetmooser Fenster mitgewirkt und war 18 Jahr im Vorstand des Turnvereins Ennetmoos. Seit 1999 ist Rös bei der CVP aktiv, seit 8 Jahren im Vorstand. Rös Barmettler hat

sen, dass sie führen und delegierten kann, sie kann auf Leute zugehen und verfügt über eine hohe Sozialkompetenz. Eine solche Person stellt für den Gemeinderat eine Bereicherung dar, deshalb empfiehlt Valérie Progin Aschwanden dem Stimmvolk, Rös Barmettler als neue Gemeinderätin zu wählen.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Nachdem nur eine Kandidatin für den frei werdenden Sitz im Gemeinderat vorgeschlagen ist, erklärt Gemeindepräsident Peter Scheuber Frau Rös Barmettler-Blumenthal als Gemeinderätin für den Rest der Amtsdauer 2008 - 2012 als gewählt.

3. Strassen

Erlass eines Strassenreglementes für die Gemeinde Ennetmoos

Gemeindepräsident Peter Scheuber verweist auf die kantonale Strassengesetzgebung, welches von den Gemeinden die Regelung offener Punkte vorschreibt. Der Gemeinderat hat eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines kommunalen Strassenreglementes beauftragt. Dieser gehören an: Alois Disler (Vorsitz), Edi Fluri, Rainer Schmidli, Albert Brühlmann, Heinz Britschgi, Klaus Hess und der Sprechende.

Strassenchef Alois Disler stellt das neu erarbeitete Strassenreglement vor:

Die Aktivbürger der Gemeinde Ennetmoos,
gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung und Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, in
Anwendung der Art. 10 Abs. 2 und 83 und in Ausführung der Art. 79 und 87 des Strassen-
gesetzes,

beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Ennetmoos.

²Vorbehalten bleibt die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Nationalstrassen, die Kantonsstrassen, über die Fuss- und Wanderwege und über die Wald- und Flurstrassen.

Art. 2 Zweck

¹Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des kantonalen Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, NG 622.1) und regelt die Qualifikation der Strassen, deren Bau und Unterhalt, die Übernahme von Strassen durch die Gemeinde, die Gebühren und Beiträge, sowie die bautechnischen Vorschriften.

²Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für Nebenanlagen wie Trottoirs und öffentliche Plätze.

Art. 3 Strassenverzeichnis

¹Die Gemeinde führt ein Strassenverzeichnis.

²Das Strassenverzeichnis nennt

1. die Art der Strasse (Kantonsstrasse, Gemeindestrasse, öffentliche Strasse privater Eigentümer oder Privatstrasse);
2. die Länge und normale Breite sowie den Anfangs- und Endpunkt der Strasse;
3. die Grundbuch- und Parzellennummern, soweit diese für Strassen besonders ausgeschrieben sind.

Art. 4 Strassenklassen

Die öffentlichen Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen werden in vier Klassen eingeteilt: Eine Strasse kann abschnittsweise in verschiedene Klassen eingeteilt werden.

²Klasse I (vorwiegend öffentliches Interesse an der Strasse)

Ein vorwiegend öffentliches Interesse an der Strasse haben Erschliessungsstrassen innerhalb Bauzonen oder Strassen, die zu Bauzonen führen. Sie erschliessen einzelne Quartiere und erfüllen zusätzlich mindestens einer der folgenden Voraussetzungen:

1. Sie führen zu einer Bauzone, ab welcher weitere Siedlungsgebiete in einer Bauzone erschlossen werden;
2. Sie dienen als Hauptachsen für die Erschliessung von Bauzonen.
3. Sie erschliessen Bauzonen mit mindestens 50 Wohneinheiten.
4. Sie befinden sich innerhalb des Siedlungsgebietes und erschliessen wichtige öffentliche Bauten, namentlich Schulanlagen und Kirchen.

³Klasse II (teilweise öffentliches Interesse an der Strasse)

Ein teilweise öffentliches Interesse an der Strasse haben Erschliessungsstrassen innerhalb Bauzonen oder Strassen, die zu Bauzonen führen. Sie erschliessen einzelne Quartiere, erfüllen aber keine der Bedingungen Ziff. 1 - 4 der Klasse I.

⁴Klasse III (kaum im öffentlichen Interesse stehend)

Als kaum im öffentlichen Interesse stehende Strassen gelten Hauptachsen ausserhalb von Bauzonen. Diese Erschliessungsstrassen ermöglichen über und ab den Hauptachsen die Erschliessung von mindestens drei landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Objekten.

⁵Klasse IV (übrige Strassen)

Als übrige Strassen gelten Wald- und Alperschliessungstrassen sowie Erschliessungsstrassen zu einzelnen bewohnten landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Objekten ausserhalb des Siedlungsgebietes sowie alle Haus- und Hofzufahrten.

⁶Strassen, welche mit einem Fahrverbot belegt sind, werden in der Regel den übrigen Strassen zugeteilt, auch wenn diese die Kriterien für eine andere Einstufung erfüllen würden.

Art. 5 Ausnahmen

Die Strassen der Klasse IV müssen nicht ins Strassenverzeichnis aufgenommen werden.

Art. 6 Einteilung und Anpassungen

¹Die Klasseneinteilung gemäss Art. 4 und deren Anpassung erfolgt durch den Gemeinderat von Amtes wegen oder auf Gesuch hin.

Art. 7 Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen

a) Grundsatz

¹Die Gemeindeversammlung kann auf entsprechendes Gesuch der Trägerschaft der Strassenbaulast hin eine öffentliche Strasse privater Eigentümer oder eine Privatstrasse zu Eigentum oder im Baurecht übernehmen, sofern das Objekt den Erfordernissen der Verkehrssicherheit und den technischen Anforderungen entspricht und die Strasse mindestens im vorwiegend öffentlichen Interesse im Sinne von Art. 4 Abs. 2. ist.

²Die Strasse entspricht den technischen Anforderungen, wenn sie eine befestigte Oberfläche mit einem Deckbelag von mindestens 3 cm, eine fachgerechte Oberflächenentwässerung, einen Randabschluss, einen dem Strassenzweck entsprechenden, tragfähigen Untergrund und falls aufgrund der Strassenbreite erforderlich, genügend Ausweichstellen und Wendepunkte aufweist.

b) Verfahren

³Das Gesuch ist der Gemeindeversammlung mit einem detaillierten Übernahmevertrag vorzulegen. Die Gemeindeversammlung hat den Übernahmevertrag zu genehmigen.

c) Gesuchsbeilagen

⁴Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten und es sind folgende Beilagen erforderlich:

1. Angaben zum Strassennamen, zur Trägerschaft der Strassenbaulast, zu den Eigentumsverhältnissen und zur bestehenden Unterhaltsorganisation.
2. Grundbuchauszüge aller tangierten Grundstücke
3. amtlicher Situationsplan über das ganze gesamte Übernahmeprojekt
4. Vereinbarungen und Statuten der Trägerschaft der Strassenbaulast.
5. Angaben über den Umfang des Übernahmeprojektes, inklusive aller Nebenanlagen, die übernommen werden sollen, wie namentlich Trottoirs, Schutzbauten, Kunstbauten, Futter- und Stützmauern.
6. technische Angaben zum Übernahmeprojekt mit Ausführungsplänen und Berichten und einem Gutachten über den Unterbau.
7. Fachgutachten der Verkehrspolizei zur Verkehrssicherheit
8. Jahresrechnungen der letzten drei Jahre.

⁵Das Gesuch ist von den beteiligten Grundeigentümern zu unterzeichnen.

⁶Der Träger der Strassenbaulast hat einen Rechtsanspruch auf die Übernahme durch die Gemeindeversammlung, sofern die zu übernehmende Strasse den verkehrstechnischen Anforderungen genügt und ausser dem Zubringerverkehr der Anstösser in erheblichem Ausmass auch dem allgemeinen Verkehr als Querverbindung zwischen Kantons- und Gemeindestrassen dient.

II. ORGANISATION

Art. 8 Strassenbauorgan

Strassenbauorgan für Gemeindestrassen ist der Gemeinderat.

III. NEUANLAGE UND AUSBAU DER STRASSEN

Art. 9 Grundsätze

¹Beim Bau oder Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten, insbesondere die Normen des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

²Der Ausbaustandard hat sich nach den Funktion und Bedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu richten.

Art. 10 Beleuchtung

¹Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen durch den Strasseneigentümer ausreichend zu beleuchten.

²Die Wahl einer Beleuchtungsanlage hat im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen. Das Ausführungsprojekt ist dem Gemeinderat zur Bewilligung einzureichen.

IV. STRASSENUNTERHALT UND BETRIEB DER TECHNISCHEN EINRICHTUNGEN UND NEBENANLAGEN

Art. 11 Grundsatz

¹Der Gemeinderat bestimmt den Umfang und die Reihenfolge der Unterhaltsmassnahmen insbesondere im Winterdienst auf den Gemeindenstrassen.

²Die Strasseneigentümer der öffentlichen Strassen privater Eigentümer und der Privatstrassen bestimmen den Umfang und die Reihenfolge der Unterhaltsmassnahmen auf ihren Strassen. Sofern ein Gemeindebeitrag geltend gemacht wird, bedürfen die Verträge betreffend Winterdienst der vorgängigen Zustimmung durch den Gemeinderat. Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen in Art. 16 Abs. 4 verwiesen.

V. BENÜTZUNG DER STRASSEN UND ANLAGEN

Art. 12 Parkieren

Wer regelmässig ein Fahrzeug, insbesondere auch einen Wohnwagen, Anhänger oder ein Schiff, auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen parkieren will, bedarf einer Bewilligung des Trägers der Strassenbaulast. Das regelmässige Parkieren ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem Ortsgebrauch und ist in einem separaten Reglement festzulegen.

VI. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 13 Neu- und Ausbauten

¹Finanzierung und Beiträge im Zusammenhang mit Neu- und Ausbauten von Strassen richten sich grundsätzlich nach dem Strassengesetz.

²Der Bau der Gemeindestrassen wird von der Gemeinde bezahlt. Vorbehalten bleibt Art.75 Abs.2 des Strassengesetzes, in welchem die Beitragspflicht der Grundeigentümer geregelt ist.

Art. 14 Voraussetzungen für Gemeindebeiträge

¹Die Gemeinde kann an öffentliche Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen der Klassen I, II und III Beiträge leisten.

²Folgende Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Gesuchstellung erfüllt sein, damit die Beitragsberechtigung besteht:

1. Die Strasse muss nach der Sanierung verkehrssicher sein;
2. und ihrem Zweck entsprechend über einen genügenden Standard verfügen;
3. und die Eigentümer der angrenzenden Liegenschaften müssen in einer Strassengenossenschaft zusammengeschlossen sein.

³Gesuche um Ausrichtung eines Gemeindebetrages an Sanierungen des Folgejahres sind im Voraus bis spätestens 31. Juli einzureichen und müssen einen detaillierten Massnahmenbeschrieb und einen detaillierten Kostenvoranschlag enthalten.

⁴Werden Unterhaltsarbeiten und Sanierungen wegen Ereignissen, die nicht voraussehbar waren, sofort notwendig, ist vor Realisierung der Massnahmen die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen. In solchen Fällen können Gesuche um Beitragsleistungen ohne Einhaltung von Fristen eingereicht werden, jedoch höchstens für das laufende Jahr.

⁵Der Gemeinderat kann die Beitragszahlungen mit Auflagen verbinden. Er ist bei den Auszahlungen nicht an seine Finanzkompetenz gebunden.

Art. 15 Unterhalts-, Sanierungs- und Betriebskosten

¹Die Gemeinde leistet an den Unterhalt, die Sanierung und den Betrieb von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen an die beitragsberechtigten Nettokosten im Sinne von Art. 80 f. des kantonalen Strassengesetzes folgende Beiträge:

Bei Klasse I: 40 %

Bei Klasse II: 20 %

Bei Klasse III: 10 %.

²Die Beiträge an die Ableitung der Regenabwasser richten sich nach Art. 16 dieses Reglementes.

³Gesuche um Ausrichtung eines Gemeindebetrages sind mit genauen Angaben der Eigenkosten sowie mit Belegen für die Fremdkosten jeweils bis spätestens 31. Juli für die Zeit vom 1. Juli – 30. Juni des abgelaufenen Rechnungsjahres an die Gemeindekanzlei einzureichen.

⁴Die Unterhalts- und Sanierungskosten sind nach Strassenklasse getrennt einzureichen.

Art. 16 Winterdienst

¹Die Gemeinde leistet an den Winterdienst privater Eigentümer und Privatstrassen folgende Beiträge:

Bei Klasse I: 100 %
Bei Klasse II: 40 %
Bei Klasse III: 20 %

²Für den Winterdienst richtet sich die Beitragsberechtigung bei zusammenhängenden Erschliessungsstrassen auch bei unterschiedlicher Klasseneinteilung für die gesamte Strasse nach demjenigen Strassenteil mit dem höchsten Beitrag. Diese Bestimmung gilt bis und mit der Klasse III.

³Sofern der in das Budget gestellte Beitrag nicht ausreicht, ist der Gemeinderat befugt, die Beiträge bis zum budgetierten Betrag, jedoch maximal um 20%, zu kürzen.

⁴Beiträge an den Winterdienst werden nur ausgerichtet, wenn die Verträge zwischen dem Träger der Strassenbaulast und dem Schneeräumer von der Gemeinde genehmigt worden sind. Der Gemeinderat ist berechtigt, unter Berücksichtigung der verschiedenen Maschinen und verschiedenartigen Schwierigkeitsstufen, einen Maximalstundenansatz zu subventionieren.

⁵In der Regel werden beim Winterdienst auf den öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen Auftaumittel eingesetzt. Der Gemeinderat kann in den Vereinbarungen mit den Schneeräumern besondere Bestimmungen aufnehmen, wann, wo und wie Auftaumittel verwendet werden oder andere Verfahren zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte zum Einsatz kommen (§ 7 Chemikalienverordnung, NG 721.12). Es besteht kein Anspruch auf Schwarzeräumung.

Art. 17 Beleuchtung

Unterhalt und Betrieb für Beleuchtungen, die mindestens vorwiegend im öffentlichen Interesse stehen und vom Gemeinderat verlangt wurden, werden von der Gemeinde übernommen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 19 Strassenverzeichnis und Klassierungsplan

Das Strassenverzeichnis, der Plan mit den Strassenklassierungen sowie alle Nachführungen sind öffentlich.

Art. 20 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Aktivbürger auf den 01. Juli 2010 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

²Sämtliche widersprechende Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

³Hängige Verfahren werden nach neuem Recht beurteilt.

Gemeindepräsident Peter Scheuber stellt die Eintretensfrage. Eintreten ist unbestritten.

Der Vorsitzende gibt die Diskussion frei.

Marlon Leibinger, Allwegmatte 2, weist darauf hin, dass der Gemeinderat im Chiläträff das Strassenreglement vorgestellt hat. Im Nachhinein wurden einige Artikel verändert, jedoch nicht mehr unterbreitet. Insbesondere Art. 14 Abs. 1 sieht vor, dass die Gemeinde Beiträge leisten kann. Diese Formulierung ist nach Ansicht der FDP zu ungenau und wird zu Unstimmigkeiten und Rechtsunsicherheiten führen.

Gemeindepräsident Peter Scheuber erwidert, dass diese Formulierung für Neu- und Ausbauten gilt. Hier ist der Sachverhalt doch ganz anders, ob bei einer Flurstrasse ein teilweiser Neu- oder Ausbau erfolgt oder ob beispielsweise bei einer Neueinzonung eine neue Erschliessungsstrasse gebaut wird. Konkret beim Neubau der Strasse Gruobrain besteht nicht die Meinung, dass die Öffentlichkeit sich an diesen Kosten beteiligen müsste.

Marlon Leibinger, Allwegmatte 2, ist nach wie vor der Meinung, dass eine andere Formulierung gesucht werden müsste, da die bestehende Fassung zu Problemen führen könnte. Einen konkreten Vorschlag oder Änderungsantrag kann er jedoch nicht unterbreiten, weil er nicht Jurist sei. Dies sei eine Aufgabe des Gemeinderates.

Gemeindepräsident Peter Scheuber ist der Ansicht, dass der Gemeinderat seine Hausaufgaben gemacht hat. Wenn Marlon Leibinger einen Abänderungsantrag stellen will, muss er konkret sagen, welche Änderungen er beantragen möchte.

Marlon Leibinger, Allwegmatte 2, stellt weiter fest, dass der Gemeinderat eine Kürzung der Kosten für den Winterdienst in Art. 16 Abs. 3 vorgesehen hat. Dieser Punkt ist zu streichen.

Gemeindepräsident Peter Scheuber stellt fest, dass auf Wunsch einer Strassengenossenschaft sogar eine Erhöhung in Art. 16 Abs. 1 der Beiträge stipuliert ist. Wenn die Gemeinde jedenfalls zum vorneherein 100% der Kosten übernehmen müsste, würden die Strassengenossenschaften auch nicht mehr in die Vertragsverhandlungen eingebunden. Die Gemeinde allein könnte bestimmen, nach welchen Prioritäten zu räumen wäre. Auch wäre es möglich, mit der Räumung nur noch eine Person zu beauftragen, damit könnten Kosten für die Pauschalen gespart werden. Überspitzt gesagt, würde vielleicht auf dem Mueterschwandenberg erst um 10.00 Uhr der Schnee geräumt. Überdies besteht nicht die Absicht, weniger an die Schneeräumung zu bezahlen und schliesslich wird das Budget immer noch vom Stimmvolk verabschiedet, welches den entsprechenden Betrag erhöhen kann. Nach Ansicht des Gemeinderates handelt es sich bei der neuen Fassung um eine Verbesserung für die Strassengenossenschaften.

Marlon Leibinger ist der Meinung, dass dies nie so kommuniziert wurde. Er erkundigt sich, gerade beim Gebiet Allwegmatte, wo der geräumte Schnee deponiert werden kann.

Gemeindepräsident Peter Scheuber stellt fest, dass es für alle Leute schneit. Das mit dem Schnee ist ein Problem, das aber nicht mit dem Reglement gelöst werden kann. Im Notfall müsste der Schnee wegtransportiert werden, was auch mitfinanziert würde.

Auf entsprechende Rückfrage versichert Marlon Leibinger, dass er mit den Aussagen leben kann, und auf einen konkreten Antrag verzichtet.

Diskussion wird nicht mehr verlangt.

Die Gemeindeversammlung genehmigt grossmehrheitlich das neue Strassenreglement für die Gemeinde Ennetmoos.

4. Bachverbauungen

Zusatzkredit und Vollmacht für die Planung des integralen Hochwasserschutzprojektes Rübibach und Melbach, Gemeinden Ennetmoos und Kerns, im Kostenbetrag von brutto CHF 55'000.00 (Anteil Gemeinde Ennetmoos brutto rund CHF 36'700.00)

Sachverhalt

Departementschef Alois Disler präsentiert das Kreditgeschäft: In den vergangenen Jahren wurden insbesondere im Unterlauf des Melbaches, aber auch im Oberlauf des Rübibaches verschiedene Verbauungsarbeiten ausgeführt. Das Hochwasser vom August 2005 hat nun aufgezeigt, dass die an den Mel- und Rübibach anliegenden Liegenschaften, Wohn- und Gewerbegebiete der Gemeinden Ennetmoos und der Liegenschaften der Gemeinde Kerns bezüglich den Wassergefahren Schutzdefizite aufweisen.

Damit diese Schutzdefizite in den nächsten Jahren beseitigt werden können, muss vorerst ein integrales Hochwasserschutzprojekt erstellt werden.

An der Gemeindeversammlung vom 11. Mai 2007 wurde ein Planungskredit in der Höhe von Fr. 200'000.00 (Anteil der Gemeinde Ennetmoos brutto rund Fr.133'300.00) eingeholt.

Erwägungen

A. Das heutige Schutzsystem Melbach / Rübibach weist noch einige bedeutende Lücken auf. Diese Defizite machen den beiden betroffenen Gemeinden immer wieder zu schaffen und lösen unnötige Unterhaltskosten an den Gerinnen aus. Bisher hat der Bund an die Schutzmassnahmen am Mel- und Rübibach Beiträge geleistet. Wie erwartet kommt der Nutzen-Kosten-Faktor für die geplanten Massnahmen deutlich unter 1 zu liegen. Nach dem Grundsatz des Bundes sind bei solchen Werten keine Bundesbeiträge an das Projekt zu erwarten. Die Projektgruppe ist der Meinung, dass der Bund nicht aus der Verbundaufgabe aussteigen und Kantonen und Gemeinden ein halbfertiges Schutzsystem überlassen kann. Die Kantone Ob- und Nidwalden haben deshalb das Gespräch mit den Bundesvertretern gesucht. Nach drei Sitzungen und einer Begehung mit O. Overney (Leiter Sektion Hochwasserschutz des BAFU) konnte man sich auf folgenden Lösungsansatz einigen:

- Die Sicherung der stehenden Geschiebesammler Ledi (Melbach) und Chatzenbuggel (Rübibach) kann ohne Kosten-Nutzen-Nachweis realisiert werden.
- Jede weitere Massnahme muss isoliert betrachtet kostenwirksam sein. Wo die Kostenwirksamkeit nicht erreicht wird, müssen Alternativen gesucht werden.
- Die Massnahmen werden in 5 Prioritäten eingeteilt.
- Die Massnahme Sammler Chatzenbuggel (1. Priorität) kann bei Bedarf als vorgezogene Massnahme eingereicht werden und wird vom BAFU bewilligt unter der Auflage, dass das Gesamtkonzept bis zur Vollendung der Massnahme Sammler Rübibach vorliegt.

Um diese weiteren Projektschritte erarbeiten zu können, müssen noch zusätzliche Aufgaben erfüllt werden. Diese weiteren Schritte werden zum Teil mit 2d-Modellierungen bereits bis zu einem fertigen Bauprojekt erarbeitet.

Um diese weiteren Projektschritte erarbeiten zu können hat die Firma Schubiger für diese Zusatzaufwendungen eine Offerte eingereicht. Die Offerte beinhaltet die Bearbeitung von weiteren Projektgrundlagen (2d-Modellierungen), Ein Variantenstudium um (Abklärungen von Mehrleistungen beim Bund die Risikoanalyse des Gesamtsystem) sowie die Erarbeitung der Planunterlagen einzelner Massnahmen.

B. Für die weitere Projektierung bis und mit Bauprojekt für das integrale Hochwasserschutzprojekt Rübibach und Melbach, Gemeinden Ennetmoos und Kerns, ist ein Zusatzkredit (gemäss Offerte) von Fr. 55'000.00 inkl. MWSt und Nebenkosten erforderlich.

Gemäss Staatsvertrag zwischen den Kantonen Nidwalden und Obwalden aus dem Jahr 1982 werden die Kosten zu 66.66 % von der Gemeinde Ennetmoos und zu 33.34 % von der Gemeinde Kerns übernommen. Der Anteil der Gemeinde Ennetmoos beträgt brutto rund Fr. 36'700.00. Dieser Anteil wird um die Subventionen von Bund und Kanton noch verkleinert.

Antrag

Alois Disler beantragt namens des Gemeinderates, dem vorliegenden Kreditantrag zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Diskussion wird nicht gewünscht.

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Zusatzkredit und der Vollmacht für die Planung des integralen Hochwasserschutzprojektes Rübibach und Melbach, Gemeinden Ennetmoos und Kerns, im Kostenbetrag von brutto CHF 55'000.00 (Anteil Gemeinde Ennetmoos brutto rund CHF 36'700.00) grossmehrheitlich zu.

5. Finanz- und Rechnungswesen

- 2.1 Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2010
 - Laufende Rechnung
 - Investitionsrechnung
- 5.2 Festsetzung des Steuerfusses für 2010

Gemeindevizopräsident Heinz Britschgi präsentiert den Voranschlag 2010 der Politischen Gemeinde Ennetmoos. Der Zusammenschluss des Budgets und die Erläuterungen wurden mit der Broschüre zur Gemeindeversammlung verschickt. Zudem ist der detaillierte Voranschlag bei der Gemeindekanzlei aufgelegt.

Für das Jahr 2010 können wir mit einem Ertragsüberschuss von 9'630 Franken ein ausgeglichenes Budget präsentieren. In der Rechnung 2007 konnten wir noch einen Ertrag von über 3.2 Millionen Franken und in der Rechnung 2008 einen solchen von 3.0 Millionen Franken ausweisen. Wir sind froh, dass wir die fehlenden Steuer- und Finanzausgleichseinnahmen gegenüber den Vorjahren kompensieren können.

Der Aufwand für die direkte wirtschaftliche Sozialhilfe ist immer noch tief. Es ist vorgesehen, aufgrund von HRM 2 das Finanzvermögen nicht noch mehr abzuschreiben. Der Gemeinderat hinterfragt auch ständig neue Aufgaben und Leistungen, weil es ungleich schwerer ist, bestehende Aufgaben und Leistungen abzubauen.

Im Bereich der Versicherungen können wir einen Erfolg verbuchen. An einer gemeinsamen Ausschreibung für Gebäude und Fahrzeuge, mit anderen Gemeinden und dem Kanton konnten tiefere Prämien ausgehandelt werden.

Verschiedene Einflussfaktoren und Unsicherheiten prägen das Budget 2010. Aufgrund der Steuergesetzrevisionen 2008 und 2009 muss mit einem Steuerausfall von gegen einem

Steuerzehntel für Politische und Schulgemeinde gerechnet werden. Aufgrund der Wirtschaftskrise rechnen wir auch mit rückläufigen oder zumindest stagnierenden Beiträgen aus dem Finanzausgleich.

Projekte wie Siedlungsleitbild, Ortsplanung, Bauinventar und Energiestadt, um nur einige zu nennen, werden den Gemeinderat im 2010 beschäftigen.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Stimmbürger im 2010 ist der Betrag von Fr. 37'800.-- zugunsten der Wasserversorgung Ennetmoos für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung bereits im Budget enthalten. Es ist geplant, dass über diese Vereinbarung an der Frühjahrsgemeindeversammlung abgestimmt werden kann.

Zu einzelnen Kontogruppen:

Allgemeine Verwaltung

Bei der Legislative entsteht ein kleiner Mehraufwand aufgrund der Wahlen. Der Landrat hat die Behördenentschädigung auf Fr. 40.-- je Stunde angepasst. Das Budget 2009 hatten wir mit Fr. 50.-- berechnet. Auf den 1. Januar 2010 werden die Löhne der Verwaltung insgesamt um 1% leistungsbezogen angehoben. Ein zusätzliches 20%-Pensum stellt der Kehrrechtverwertungsverband Nidwalden der Gemeinde zur Verfügung. Mit der Abgeltung für die Benutzung der Büroinfrastruktur kann die Gemeinde das zusätzliche Pensum finanzieren. Der Minderaufwand bei den Verwaltungliegenschaften ist darauf zurückzuführen, dass die Wohnungen des Gemeindehauses nicht noch mehr abgeschrieben werden. Die Verrechnung dieser Abschreibungen entfällt somit.

Kultur

Für die Neuauflage der beliebten, aber leider vergriffenen „Ennetmooser Broschüre“ haben wir Fr. 15'000.-- budgetiert.

Wirtschaftliche Sozialhilfe

Mittels Säulendiagramm präsentiert Finanzchef Heinz Britschgi die Entwicklung des Bruttoaufwandes der direkten wirtschaftlichen Sozialhilfe von 1995 bis 2010. Wir rechnen für 2010 aufgrund der Wirtschaftskrise und steigender Arbeitslosenzahlen mit einem Anstieg des Aufwandes für die Sozialhilfe. Historisch gesehen ist der Aufwand aber noch nicht dramatisch.

Ortsplanung

Der Gemeinderat rechnet mit Planungskosten von Fr. 67'000.-- für das Siedlungsleitbild und die Ortsplanung.

Landwirtschaft

Für die Bewirtschaftungsvereinbarungen für kommunale Naturobjekte sind Fr. 8'000.-- budgetiert. Wir möchten den LNF Landschafts- und Naturschutzfonds STEINAG Rozloch dafür anzapfen.

Tourismus

Die Gemeinde Ennetmoos möchte anlässlich der Aktienkapitalerhöhung der Stanserhornbahn AG 20 Aktien zeichnen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Kurtaxenfonds und belastet somit die laufende Rechnung nicht.

Energie

Für die Projektbearbeitung zum Label „Energiestadt Ennetmoos“ sind Fr. 9'000.-- vorgesehen.

Finanzen und Steuern

Wie am Anfang der Präsentation bereits erwähnt, muss mit wenigen Steuereinnahmen gerechnet werden. Der Beitrag, der uns vom Kanton für den Ausfall der Steuergesetzrevisionen 2008/2009 mitgeteilt wurde, beträgt Fr. 26'680.--. Für den Finanzausgleich wurde uns vom Kanton Fr. 470'000.-- in Aussicht gestellt, dies sind Fr. 50'000.-- weniger als im Vorjahr. Für Abschreibungen des Finanz- und Verwaltungsvermögens müssen wir Fr. 155'500.-- aufwenden.

Investitionsrechnung

Wie der Botschaft entnommen werden kann, beträgt die Investitionszunahme Fr. 127'500.--.

Budgetiert ist ein Occasionsfahrzeug für den Atemschutz der Feuerwehr mit Fr. 15'000.--. Für die Leerung der Sammler und die Vorbereitung der Ablagerungsstelle wurden Fr. 80'000.-- budgetiert. Zusätzlich fallen noch Kosten für das Hochwasserschutzprojekt und die Notfallplanung an.

Ob die politische Gemeinde in Zukunft weiterhin ausgeglichene Budgets präsentieren kann, wird auf der Ausgabenseite hauptsächlich durch die Investitionen Hochwasserschutz und bei den Einnahmen durch die Wirtschaftssituation, das heisst Steuerertrag und Finanzausgleich beeinflusst.

Steuerfuss

Der Voranschlag wurde mit 0.55 Einheiten berechnet. Der Antrag des Gemeinderates lautet: Der Steuerfuss für natürliche Personen ist auf 0.55 Einheiten festzusetzen, resp. zu belassen.

Wendelin Waser, Präsident der Finanzkommission, stellt fest, dass die Finanzkommission das Budget gemäss dem gesetzlichen Auftrag beurteilt hat. Das Budget 2010 der politischen Gemeinde schliesst mit einem Mehrertrag von Fr. 9'630.--. Die budgetierten Investitionen sind vertretbar. Der Sprechende dankt dem Gemeinderat, Finanzchef Heinz Britschgi und dem Team der Gemeindekanzlei für die geleistete Arbeit. Namens der Finanzkommission beantragt Wendelin Waser, das Budget 2010 der politischen Gemeinde zu genehmigen. Der Steuerfuss von 0.55 Einheiten erachtet die Finanzkommission als notwendig.

Das Wort für eine Diskussion zum Budget wird nicht gewünscht.

Das Budget 2010 der Politischen Gemeinde Ennetmoos (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) wird grossmehrheitlich genehmigt.

Das Wort für die Festsetzung des Steuerfusses für 2010 wird nicht verlangt.

Dem Antrag des Gemeinderates, den Steuerfuss der natürlichen Personen bei 0.55 Einheiten zu belassen, wird grossmehrheitlich entsprochen.

Gemeindepräsident Peter Scheuber weist darauf hin, dass am nächsten Dienstag, 01.12.2009, 20.00 Uhr, hier in der Mehrzweckanlage St. Jakob die ausserordentliche Gemeindeversammlung zur Bereinigung der Gemeindeordnung für eine allfällige Einheitsgemeinde stattfinden wird. Betreffend Wärmeverbund Allweg wird die Machbarkeitsstudie am 17.12.2009, 20.00 Uhr, im Singsaal Schulhaus Morgenstern vorgestellt. Der Vorsitzende lädt alle herzlich zu diesen Veranstaltungen ein.

Gemeindepräsident Peter Scheuber dankt allen Bürgerinnen und Bürgern für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung. Auch der Ratskollegin und den Ratskollegen sowie dem Verwaltungsteam unter der Führung von Gemeindeschreiber Klaus Hess entbietet der Vorsitzende ein herzliches Dankeschön für die immer tatkräftige und konstruktive Zusammenarbeit. Er hofft, dass die Stimmberechtigten ihr Interesse auch bei den anschliessenden Schul- und Kirchgemeindenversammlungen bekunden werden.

Der Vorsitzende wünscht allen eine besinnliche Advents- und eine gesegnete Weihnachtszeit. Mit dem Wunsch für gute Gesundheit in Haus und Hof, eine unfallfreie Heimkehr nach den Versammlungen sowie einen guten Start ins 2010 schliesst Gemeindepräsident Peter Scheuber die Herbst-Gemeindeversammlung 2009.

Schluss der Versammlung: 21.10 Uhr

Gemeindepräsident



Peter Scheuber

Gemeindeschreiber



Klaus Hess